

Corporate Governance Grundsätze der Hannover Rück SE

(beschlossen in der Aufsichtsratssitzung am 6. August 2013)

1. Einführung

Die vorliegenden Corporate Governance Grundsätze der Hannover Rück SE haben Vorstand und Aufsichtsrat am 6. August 2013 beschlossen. Sie dienen dem Ziel, das Vertrauen von gegenwärtigen und künftigen Aktionären, Geschäftspartnern, Kunden, Mitarbeitern sowie der Öffentlichkeit in das Unternehmen und den Konzern weiter zu intensivieren und dauerhaft zu festigen. Durch die konsequente Umsetzung dieser Grundsätze auf allen Ebenen der Hannover Rück wird auch unsere Position auf den Kapitalmärkten gestärkt. Aufsichtsrat, Vorstand und Mitarbeiter der Hannover Rück SE identifizieren sich mit diesen Grundsätzen, die sich an dem deutschen Corporate Governance Kodex orientieren. Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass die Grundsätze konzernweit Beachtung finden.

2. Corporate Governance Commitment

- 2.1 Die Corporate Governance Grundsätze der Hannover Rück - in ihrer jeweils aktuellen Fassung - stehen der Öffentlichkeit über das Internet sowie auf Anforderung auch in Papierform zur Verfügung.
- 2.2 Hannover Rück unterstützt sinnvolle und pragmatische Corporate Governance Grundsätze und erkennt diese als Leitlinie ihrer Aktivitäten an. Das Ziel einer nachhaltigen Wertsteigerung für unsere Aktionäre ist in unserer Unternehmensphilosophie fest verankert. In regelmäßigen Abständen werden unsere Corporate Governance Grundsätze überprüft und im Bedarfsfall angepasst. Dies geschieht vor dem Hintergrund unseres Selbstverständnisses, international gültiger "Best Practice"-Standards sowie gesetzlicher Vorgaben.
- 2.3 Die Umsetzung und Einhaltung der Corporate Governance Grundsätze wird konzernweit sichergestellt. Hierzu wurde die Funktion eines Corporate Governance Beauftragten eingerichtet.
- 2.4 Vorstand und Aufsichtsrat berichten jährlich im Geschäftsbericht, der auch im Internet abrufbar ist, über die Corporate Governance des Unternehmens. Die jährliche Berichterstattung umfasst dabei auch die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen des deutschen Corporate Governance Kodex.

3. Aktionäre und Hauptversammlung

- 3.1 Im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit erfolgt eine aktuelle Informationsversorgung aller Aktionäre auch über das Internet. Die aktionärsrelevanten Informationen werden rechtzeitig veröffentlicht und umfassen unter anderem die Einladung zur Hauptversammlung, deren Tagesordnung sowie auch etwaige Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären sowie mögliche Stellungnahmen der Verwaltung. Darüber hinaus werden die Abstimmungsergebnisse nach der Hauptversammlung veröffentlicht.
- 3.2 Hat die Gesellschaft Stimmrechtsvertreter benannt und werden diese Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt, kann die Vollmacht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in jeder von der Gesellschaft zugelassenen

Weise erteilt werden. Die Einzelheiten der Bevollmächtigung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

- 3.3 Eine Aufzeichnung der wesentlichen Inhalte der Hauptversammlung steht den Interessenten auf der Internetseite der Hannover Rück SE zur Verfügung.

4. Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

- 4.1 Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft nach den Gesetzen und der Satzung sowie nach der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung zu führen. In der Geschäftsordnung sind insbesondere die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit im Vorstand geregelt.
- 4.2 Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt die Geschäftsordnung Zustimmungsvorbehalte zu Gunsten des Aufsichtsrats fest. Hierzu gehören die strategischen Grundsätze und Zielsetzungen sowie Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens maßgeblich beeinflussen. Soweit geboten, werden Vorstand und Aufsichtsrat bei Übernahmeangeboten die Mitwirkung der Aktionäre durch die Einberufung einer Hauptversammlung sicherstellen.
- 4.3 Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat in schriftlicher Form regelmäßig, zeitnah und umfassend u.a. über die Geschäftsentwicklung und der Risikolage der Gesellschaft und der wesentlichen Konzernunternehmen. Der Aufsichtsrat hat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festgelegt.
- 4.4 Die für Vorstand und Aufsichtsrat bestehende D&O-Versicherung sieht einen Selbstbehalt von 10 % des Schadens bis maximal das Eineinhalbfache der festen jährlichen Vergütung des Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieds vor.

5. Vorstand

- 5.1 Die Gesamtvergütung eines jeden Vorstandsmitglieds wird - aufgeteilt nach festen und variablen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung – unter Namensnennung offengelegt.
- 5.2 Die variable Vergütung der Mitglieder des Vorstands orientieren sich am Ergebnis des Geschäftsjahres, an der Wertsteigerung sowie an der persönlichen Performance. Eine nachträgliche Änderung der Bezugsgrößen ist ausgeschlossen. Bei einer Zielerreichung von 100 % beträgt der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung 60 %. 40 % der variablen Vergütung wird verzögert – nach drei bzw. vier Jahren – ausbezahlt.
- 5.3 Zur Vermeidung von möglichen Interessenkonflikten bedarf die Gewährung von Krediten des Unternehmens an Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats sowie ihrer Angehörigen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- 5.4 Nebentätigkeiten der Vorstandsmitglieder, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Hannover Rück-Konzerns, dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernommen werden.
- 5.5 Jedes Vorstandsmitglied hat Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen zu legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren.
- 5.6 Hannover Rück misst dem Risikomanagement-System auch im Interesse ihrer Aktionäre eine herausragende Bedeutung bei. Es findet eine laufende Überprüfung der Effektivität dieses Systems statt.

6. Aufsichtsrat

- 6.1 Der Aufsichtsrat berät den Vorstand regelmäßig bei der Geschäftsführung und überwacht diese. Er bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands und sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß den gesetzlichen Regelungen aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und Arbeitnehmervertretern zusammen.
- 6.2 Bei der Auswahl der Kandidaten, die der Hauptversammlung zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden, wird darauf geachtet, dass es sich um Personen handelt, die über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Des Weiteren wird bei der Auswahl dem Grundsatz der Vielfalt Rechnung getragen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats gewährleisten für ihre Tätigkeit eine hinreichende zeitliche Verfügbarkeit; potenzielle Interessenkonflikte werden vermieden. Nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sollen Aufsichtsratsmitglieder zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 72. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- 6.3 Eine Wiederbestellung von Vorständen erfolgt im Regelfall frühestens ein Jahr vor Ende der Bestelldauer sowie unter Berücksichtigung der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegten Altersgrenze von 65 Lebensjahren. Die Bestellungszeiträume sollen so bestimmt werden, dass diese spätestens in dem Monat enden, in dem das Vorstandsmitglied sein 65. Lebensjahr vollendet.
- 6.4 Zur Sicherung einer unabhängigen Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat sollen dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören. Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens wahrnehmen.
- 6.5 Zur Behandlung komplexer Sachverhalte und in Abhängigkeit von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens bildet der Aufsichtsrat im Rahmen seiner Geschäftsordnung Ausschüsse. Zurzeit sind dies der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten, der Finanz- und Prüfungsausschuss sowie der Nominierungsausschuss. Bei der Besetzung wird maßgeblich die jeweils erforderliche fachliche Eignung der Ausschussmitglieder berücksichtigt.
- 6.6 Im Finanz- und Prüfungsausschuss werden u.a. Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements bearbeitet. Der Ausschuss befasst sich darüber hinaus mit der Frage der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer und der Bestimmung der Prüfungsschwerpunkte.
- 6.7 Die Vergütung des Aufsichtsrats enthält feste und variable Bestandteile, die sich an der Leistung des Unternehmens orientieren. Bei der Festlegung der Höhe der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder werden die Funktionen des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen entsprechend berücksichtigt. Die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen sowie etwaige gewährte Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungsleistungen, werden individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen offengelegt.
- 6.8 Der Abschlussprüfer berichtet unverzüglich über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. Weiterhin ist sichergestellt, dass der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand

und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben.

- 6.9 Jedes Aufsichtsratsmitglied legt etwaige Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen. Weiterhin berichtet der Aufsichtsrat in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person einzelner Aufsichtsratsmitglieder erfolgt eine Beendigung des Mandats.
- 6.10 Das Aufsichtsratsplenum überprüft regelmäßig die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung und der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens festgelegt.
- 6.11 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats informiert die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems für den Vorstand und deren Veränderung.

7. Transparenz

- 7.1 Hannover Rück beachtet bei der Weitergabe von Informationen an Unternehmensexterne die Grundsätze der Transparenz, Aktualität, Offenheit, Klarheit und der gebotenen Gleichbehandlung („Fair Disclosure“).
- 7.2 Die aktuelle Informationsversorgung erfolgt über verschiedene Kommunikationsmedien, insbesondere über das Internet und Pressemitteilungen sowie durch regelmäßige Analystenkonferenzen. Der Internationalität unseres Geschäfts sowie unserer Aktionäre tragen wir durch die Mehrsprachigkeit unserer Veröffentlichungen Rechnung.
- 7.3 Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Hannover Rück SE (und ihre Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner, unterhaltsberechtigten Kinder und andere Verwandte, die mit dem Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied seit mindestens einem Jahr im selben Haushalt leben) melden, sobald die Betragsgrenze, ab der eine solche Meldung erfolgen muss, erreicht oder überschritten wird, den Erwerb bzw. die Veräußerung von Aktien bzw. anderen vom Börsenkurs der Aktien der Hannover Rück SE abhängigen Finanzinstrumenten dem Emittenten, der für eine entsprechende Meldung an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Rechnung trägt.
- 7.4 Zusätzlich werden im Anhang zum Konzernabschluss folgende Angaben gemacht:
- Der Besitz von Aktien der Hannover Rück SE oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente des einzelnen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieds wird dann angegeben, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist.
 - Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, wird der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben.
- 7.5 Im Rahmen unserer Informationspolitik werden die voraussichtlichen Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen (u. a. Bekanntgabe von Quartals- und Jahresergebnissen, Geschäftsbericht, Zwischenberichte, Hauptversammlung) in einem „Finanzkalender“ mit einem ausreichenden Zeitvorlauf publiziert. Alle wesentlichen veröffentlichten Informationen über das Unternehmen sind auch über die Internet-Seite der Gesellschaft zugänglich und in englischer Sprache erhältlich.

8. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

- 8.1 Anteilseigner und Dritte werden während des Geschäftsjahres durch Zwischenberichte unterrichtet. Der Konzernabschluss und die Zwischenberichte werden unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt. Die Prüfung des Konzernabschlusses durch die vom Aufsichtsrat beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgt nach international anerkannten Prüfungsstandards.
- 8.2 Die Grundzüge des Vergütungssystems für den Konzern-Führungskreis (Vorstand und Mitglieder der nächsten zwei Führungsebenen) werden im Geschäftsbericht und auf der Internet-Seite der Gesellschaft erläutert.
- 8.3 Bei der Auswahl der Abschlussprüfer wird auf eine ausreichende Unabhängigkeit sowie auf ein angemessenes Prüfungshonorar geachtet.
- 8.4 Sofern im Konzern unterschiedliche Wirtschaftsprüfungsgesellschaften für die Durchführung von Prüfungen genutzt werden, ist sichergestellt, dass einheitliche Bilanzierungsgrundsätze beachtet werden.
- 8.5 Die Veröffentlichung der Quartalsberichte und des Jahresabschlusses erfolgt zeitnah nach Ende der Berichtsperiode.
- 8.6 Im Konzernabschluss werden Beziehungen zu Aktionären erläutert, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahe stehende Personen zu qualifizieren sind.